

Datum:
 Telefon: 233-48393
 Telefax: 233-48378
 fachdienstpflege.soz@muenchen.de

Sozialreferat
 Amt für Soziale Sicherung
 Inklusion und Pflege
 S-I-IP 4
 Fachdienst Pflege

Anlage zum Pflegegutachten
 Bedarfsfeststellung nach SGB XI

Gutachten Nr.: _____

Leistungskomplexe gemäß Vertrag nach § 89 SGB XI
 Private ambulante Pflegedienste – Stand 01.01.2015

Leistungskomplex (jeweils tägliche oder wöchentliche Anzahl)	bisher bewilligt/beantragt			erforderlich			Bemerkungen
	tgl.	wö.	mtl.	tgl.	wö.	mtl.	
101	Aufsuchen/Verlassen des Bettes, an- und Ablegen						Die Komplexgebühr kann nur abgerechnet werden, soweit Mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 60 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte abgerechnet werden
102	An-/Auskleiden						
103	Teilwaschen						
104	Mund-, Zahn-, Zahnprothesenpflege						
105	Rasieren						
106	Kämmen						
107	Hautpflege						
100	Gesamtkomplex						
108	Haar- und oder Nagelpflege						Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Fellen von Finger- und Fußnägeln, keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung
109	Zuschlag bei LK 100 – 107 bei Ganzkörperwäsche						
110	Ganzkörperwäsche alleinige Leistung						
111	Lagern/Mobilisieren/Betten machen/Bettwäsche wechseln						
112	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme						
113	Verabreichung von Sondennahrung						
114	Hilfe bei Darm- und Blasenentleerung						
115	Stomabeutel entleeren						Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostentübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind
116	Verlassen /Aufsuchen der Wohnung						
117	Begleitung bei Aktivitäten						1 x je Woche abrechenbar
118	Beheizen der Wohnung						nicht bei Zentralheizung abrechenbar
119	Kleine hauswirtschaftliche Versorgung						1 x pro Tag
120	Große hauswirtschaftliche Versorgung – Stundensatz						
	Große hauswirtschaftliche Versorgung – je angefangene 5 Minuten						
121	Waschen der Wäsche / Kleidung						Pro Woche bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz 2 x pro Woche
122	Einkaufen						2 x je Woche, wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 x je Woche berechnet werden, Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.
123	Zubereitung v. warmen Mahlzeiten						pro Tag, ausgeschlossen bei „Essen auf Rädern“ oder sonstigen Fertiggerichten
124	Zubereitung v. sonstigen Mahlzeiten						2 x pro Tag, bei „Essen auf Rädern“ 3 x pro Tag
125	Erstbesuch						nur abrechenbar bei o Neueinstufung o Höherstufung o Übernahme eines neuen Patienten
126	Anpassung der Pflegeplanung						nur abrechenbar bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder Im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt)
127	Einräumen der Wäsche/Kleidung bei schrankfertiger Lieferung durch eine Wäscherei						Wenn die Wäsche von der Wäscherei schrankfertig geliefert wird können für die restlichen Arbeiten lediglich nur noch 60 Punkte abgerechnet werden
130	Grundpflege – Stundensatz						anstelle der LK 100 – 117 kann der tatsächliche Zeitaufwand – ausschl. für die in den LK der Grundpflege genannten Tätigkeiten – im 5-Minuten-Takt abge-

Anlage zum Pflegegutachten
Bedarfsfeststellung nach SGB XII

Gutachten Nr.: _____

Leistungskomplexe gemäß Vertrag nach § 89 SGB XI
Private ambulante Pflegedienste – Stand 01.01.2015

	Leistungskomplex (jeweils tägliche oder wöchentliche Anzahl)	bisher bewilligt/beantragt			erforderlich			Bemerkungen
		tgl.	wö.	mtl.	tgl.	wö.	mtl.	
131	Grundpflege – je angefangene 5 Minuten							rechnet werden Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar
132	häusliche Betreuung – Stundensatz							
133	häusliche Betreuung – je angefangene 5 Minuten							
134	Hauswirtschaft – Stundensatz							
	Hauswirtschaft – je angefangene 5 Minuten							anstelle der LK 118 – 124 kann der tatsächliche Zeitaufwand – ausschl. für die in den LK der Grundpflege genannten Tätigkeiten – im 5-Minuten-Takt abgerechnet werden
	Anfahrtpauschale 08.00 - 19.59 Uhr – 100%							
	Anfahrtpauschale 08.00 - 19.59 Uhr – 50%							
	Anfahrtpauschale 08.00 - 19.59 Uhr – 25%							
	Anfahrtpauschale 20.00 - 07.59 Uhr – 100%							
	Anfahrtpauschale 20.00 - 07.59 Uhr – 50%							
	Anfahrtpauschale 20.00 - 07.59 Uhr – 25%							

Der bewilligte/beantragte Hilfebedarf hat sich verändert: ja nein

Datum, Unterschrift Gutachterin